



GEMEINDE TILLMITSCH BAUBEHÖRDE

Tillmitsch, am 25.09.2025

GZ: 243011

Kundmachung Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 29/2019 wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tillmitsch unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung Huber + Partner ZT-GmbH, Kadagasse 17, 8430 Leibnitz vom 01.04.2025, GZ: 243011, in seiner Sitzung vom 25.09.2025 die nachstehende

Verordnung

beschlossen:

Sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Es wird bestätigt, dass die Anlage fertig gestellt/errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Diese Verordnung wird rechtswirksam mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Walter Novak
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 01.10.2025
Abgenommen am:

	Unterzeichner	Gemeinde Tillmitsch
--	---------------	---------------------

	Datum/Zeit	01.10.2025 06:29:01
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.tillmitsch.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	